

Schützenverein Neuendeel e.V. von 1951

Fludderdeich 8, 27751 Delmenhorst, 0421 - 895042



Beitrittserklärung

Ich beantrage die Aufnahme in den Schützenverein Neuendeel e.V. von 1951 und erkenne gleichzeitig die jeweils gültige Vereinssatzung an.

Name: Vorname:

Geburtsdatum: Telefonnummer:

Anschrift: PLZ Ort: Straße:

Mit der Speicherung, Übermittlung und Verarbeitung gem. Bundesdatenschutzgesetz, der auf dem Datenerfassungsbogen enthaltenen Daten für Zwecke des Schützenverein Neuendeel e.V. von 1951 bin ich einverstanden.

.....
Unterschrift des Erziehungsberechtigten

.....
Datum

.....
Unterschrift des Antragstellers

Einzugsermächtigung

Hiermit ermächtige ich den Schützenverein Neuendeel e.V., den jeweils gültigen Mitgliedsbeitrag für mich und meine Familienangehörigen zu Lasten meines Kontos jährlich einzuziehen.
Die Ermächtigung gilt bis auf meinen schriftlichen Widerruf.

Konto-Nr.: Bankleitzahl:

Kreditinstitut:

Name: Vorname:

Anschrift: PLZ Ort: Straße:

Delmenhorst, den

(Unterschrift Kontoinhaber/in)

Jahresbeitrag

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach der Art der Mitgliedschaft und der jeweiligen Leistungsfähigkeit einzelner Mitgliedergruppen. Derzeit beträgt der zu entrichtende Mitgliedsbeitrag:

Kindern bis zum vollendeten 15. Lebensjahr	17,50 Euro
Jugendliche ab dem vollendeten 15. Lebensjahr	25,00 Euro
Schützen ab dem vollendete 21 Lebensjahr	51,00 Euro
Damen ab dem vollendete 21 Lebensjahr	42,00 Euro
Damen verwitwet	20,50 Euro
Eheleute	82,00 Euro
Familie	130,00 Euro

1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
2. Eintritt in den Verein erfolgt durch Beitrittserklärung zu jeder Zeit.
3. Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Kündigung, spätestens bis zum 30. Sep. zum Jahresende beim Vorstand.
4. Nach dem 21. Lebensjahr wegen Schulbesuch, Lehrzeit und Arbeitslosigkeit kann der Beitrag jährlich 25,00 EUR weiterhin betragen, bis eine Änderung eingetreten ist. Während Ableistung des Wehrdienstes ruht der Beitrag. Meldung an den Vorstand.
5. Soweit dem Verein kein entsprechender Nachweis eingereicht wird, der einen geringeren Beitrag rechtfertigt, ist der für aktive Mitglieder festgesetzte Betrag zu entrichten.
6. Die Beiträge sind fällig Anfang Februar des Jahres.